

p.B.51.14.21.20.Allg. - BI/hä

Bern, den 12. November 1971.

HJ

Notiz für Herrn Minister Gelzer

172.

Beantwortung der Anfrage von
Nationalrat Baechtold

Mit dem mir mit Notiz vom 9. November 1971 unterbreiteten Entwurf bin ich im allgemeinen einverstanden. Er gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1) Die durchaus richtige Argumentation auf Seite 3 untere Hälfte und Seite 3 oben hätte noch etwas ausgebaut werden können. Wenn man sagt, dass aus moralischen Gründen die Lieferung von Kriegsmaterial in Regionen, in denen Spannungen herrschen, noch mehr eingeschränkt werden soll, so ist das nur zur Hälfte richtig. Es kann in solchen Regionen Staaten, und zwar vor allem kleinere, geben, die ohne eigene Schuld und nicht wegen ihrer Politik bedroht sind. Diesen die Mittel zu ihrer Verteidigung vorzuenthalten und sie unter Umständen in einem Zustand der Wehrlosigkeit zu lassen, erscheint mir ebenfalls unmoralisch. Es steht einem Kleinstaat wie der Schweiz, die so sehr auf der Pflicht und der Notwendigkeit der bewaffneten Verteidigung insistiert, schlecht an, anderen diese für sie ebenso notwendige Verteidigung zu erschweren. Schliesslich ist auch die Schweiz auf die Einfuhr von Kriegsmaterial aus dem Ausland angewiesen und zwar gerade für Waffen von essentieller Bedeutung (Flugzeuge, Artillerie, Schützenpanzerwagen). Es wäre für uns höchst unangenehm, wenn unsere Lieferanten eines Tages die schweizerischen Grundsätze über die Kriegsmaterialausfuhr übernehmen und die Lieferungen an uns einstellen würden,

gerade dann wenn in unserer Region politische Spannungen entstehen und wir besonders Gefahren ausgesetzt wären.

Die Ausdehnung der Kriegsmaterialexportverbote zwingt ferner alle Staaten, eine möglichst grosse eigene Rüstungsindustrie aufzubauen, was sicher unerwünscht ist.

Die schweizerischen Exportgrundsätze haben mit Moral sehr wenig zu tun, sondern beruhen auf Opportunismus. Man sollte das ehrlicherweise nicht immer verschleiern.

Entscheidend ist nicht die Einschränkung oder das Verbot der Kriegsmaterialexporte, sondern die friedliche Regelung der friedensgefährdenden Konflikte. Das kann vor allem auch durch eine Verstärkung der universalen und regionalen internationalen Organisationen und eine Vermittlungspolitik der unbeteiligten Staaten geschehen. Weil man das Hauptproblem nicht lösen kann oder will, weicht man auf Nebenwege wie die Einschränkung des Handels mit Kriegsmaterial aus.

2) Auf Seite 4 steht der erste Satz von Abs. 2 in Widerspruch zum vorangehenden Absatz. Aus diesem ergibt sich nämlich gerade der gegenteilige Schluss, d.h. dass man auch die Fabrikation konventioneller Waffen zulassen muss. Was für den Handel gilt, trifft auch für die Produktion zu. Man müsste deshalb ungefähr so beginnen:

"Wenn man schon den Handel und die Produktion konventioneller Waffen einschränken will, so stösst man sofort auf das Problem der Kontrolle und der Ueberwachung ..."

Auf diese Weise wäre der Widerspruch behoben. Es ist wichtig, dass das Kontrollproblem hier angeführt wird.

3) Wenn man schon auf Seite 5 am Schluss des 2. Absatzes auf die "jurisdiction internationale" und ein wirksames Sanktionssystem hinweist, so wäre auch das dritte und vielleicht wichtigste notwendige Element, nämlich ein internationales Rechtssetzungsverfahren, zu erwähnen. Gerade bei wichtigsten und gefährlichsten Konflikten handelt es sich nicht um die Anwendung des geltenden Rechts, wozu die Gerichtsbarkeit einzig taugt, sondern um die Abänderung bestehender tatsächlicher und rechtlicher Situationen. Es ist das alte Problem des "peaceful change".

Si